

Ratgeber Recht: Miterben ist menschlich

Erben kann ganz schön aufregend sein. Vor allem, wenn mehrere Miterben vorhanden sind. Dann bilden diese nämlich eine Erbengemeinschaft, die nicht selten in sehr emotionale Streitigkeiten ausartet. Die Erbteilung erfolgt in der Regel durch Abschluss eines Erbteilungsübereinkommens, in dem die Miterben vereinbaren, wie sie den Nachlass in natura aufteilen wollen. Dies kann im Zuge der Verlassenschaftsabhandlung oder außergerichtlich, vor oder nach der Einantwortung des Nachlasses, geschehen. Das Erbteilungsübereinkommen ist ein mehrseitiger Vertrag und bedarf der Zustimmung sämtlicher Miterben. Ein Mehrheitsbeschluss ist nicht ausreichend.

Häufig übernimmt ein Miterbe Teile oder den gesamten Nachlass in sein Alleineigentum, gegen eine finanzielle Abfindung der übrigen Erben; versteht sich. Auch die Einräumung von z.B. Pfandrechten oder Fruchtgenussrechten an Nachlassvermögensteilen ist möglich und üblich. Auf Erbteilsansprüche kann teilweise oder ganz verzichtet werden. Falls sich die Erben nicht einigen, ist die Aufhebung der Gemeinschaft mit Erbteilungsklage durchzusetzen. Zuständig dafür ist das Verlassenschaftsgericht. Intelligenter statt streiten ist da meist eine Mediation.

Wenn so ein Erbteilungsübereinkommen noch vor der Einantwortung des Nachlasses abgeschlossen wird und nur das Nachlassvermögen betrifft, ist die Steuer- und Gebührenbelastung eher gering. Nach der Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens kann das teuer werden: Grunderwerbs-, Kapitalverkehrs-, Einkommens- und Umsatzsteuer sowie Rechtsgeschäftsgebühr für außergerichtliche Vergleiche können anfallen.



© Foto Mitterer

Zur Autorin
Katharina Braun

ist als Rechtsanwältin spezialisiert auf Allgemeines Zivilrecht, Familienrecht, Medienrecht, Medizinrecht, Prozessführung und Mediation. Ihr Medienknowhow hat sie sich sowohl als langjährige Fernsehredakteurin für den ORF, als auch im Medienrechtsteam einer Rechtsanwaltskanzlei erworben.

Ratgeber Steuer: Umsatzsteuer und Rechnungsausstellung bei Auslandsleistungen

Oft sind österreichische Journalisten auch für ausländische Auftraggeber tätig. Dabei stellt sich häufig die Frage nach der korrekten Rechnungsausstellung und der damit verbundenen umsatzsteuerlichen Behandlung der Leistung.

Viele selbständige Journalisten sind aus umsatzsteuerlicher Sicht „Kleinunternehmer“, weil ihre Umsätze unter 30.000 Euro im Jahr betragen. Sie führen im Regelfall keine Umsatzsteuer ab und haben kein Recht auf Vorsteuerabzug. Erbringt ein solcher Kleinunternehmer eine Leistung für einen Auftraggeber (z.B. einen Verlag) im EU-Ausland, so kann er die Rechnung wie gehabt ohne Umsatzsteuer ausstellen.

Was viele jedoch nicht wissen: Er muss auf der Rechnung die eigene und die Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID) des Leistungsempfängers anführen und er muss sein Honorar in einer sogenannten „Zusammenfassenden Meldung“ an das Finanzamt erklären. Neben den allgemeinen Formalanforderungen an eine Rechnung muss er auch darauf hinweisen, dass die Umsatzsteuerschuld auf den Empfänger übergeht. Hat er selbst noch keine UID, so muss er sie beim Finanzamt beantragen.

Für Unternehmer, die nicht Kleinunternehmer sind, weil sie die Umsatzgrenze überschritten oder darauf verzichtet haben, gelten im Prinzip die gleichen Regelungen. Sie verfügen in der Regel bereits über eine UID.

Sitzt der Leistungsempfänger im Nicht-EU-Ausland, bedarf es weder einer UID noch einer Zusammenfassenden Meldung.



Zur Autorin
Claudia Stadler

Die Grazerin, Jahrgang 1961, ist seit 2006 geschäftsführende Gesellschafterin der cSt Steuerberatungs GmbH in Wien. Ursprünglich studierte sie Jus, wechselte dann aber zu den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Schwerpunkt fächer waren Marketing, Finanzierung und Preispolitik. Sie spricht Englisch, Italienisch, Portugiesisch und – Latein.